

§ 2 BayWahlOPolBil (Bayern) — Wahl der Vertreter von Organisationsgruppen

Wahlordnung für den Beirat der Akademie für Politische Bildung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Vertreter der in Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung genannten Organisationsgruppen der kommunalen Spitzenverbände, der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Hochschulen werden jeweils in einer Wahlversammlung gewählt; die Organisationsgruppe Hochschulen umfaßt die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen im Sinn des Bayerischen Hochschulgesetzes und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege. Jede einer Organisationsgruppe angehörende Körperschaft entsendet in die Wahlversammlung einen Wahlmann, der eine Stimme hat. Über die Bestellung zum Wahlmann entscheidet das nach außen vertretungsberechtigte Organ der Körperschaft, soweit sich nicht aus deren Satzung oder sonstigen Organisationsnorm eine andere Regelung ergibt.

(2) Bestehen in den Bereichen der in Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Akademie für Politische Bildung genannten Organisationsgruppen der Frauenorganisationen, der Gewerkschaften, der Lehrerverbände, der Organisationen der Erwachsenenbildung, der Berufsjournalisten, der Zeitungsverleger und der Vertriebenenverbände jeweils mehrere Spitzenorganisationen, so wird der Vertreter der betreffenden Organisationsgruppe in einer Wahlversammlung entsprechend Absatz 1 gewählt. Besteht in einer dieser Organisationsgruppen nur eine Spitzenorganisation, so wird der Vertreter durch das nach außen vertretungsberechtigte Organ dieser Spitzenorganisation gewählt, sofern nicht nach deren Satzung ein anderes Organ zuständig ist.

[Amtl. Anm.:] BayRS 2211-1-K

[Amtl. Anm.:] BayRS 2210-1-1-K

Zitiervorschlag: § 2 BayWahlOPolBil (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayWahlOPolBil/2>